



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.618/VR
vom 24. Januar 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 26. Juni 1987 zur Ausführung von
Artikel 119*bis* der koordinierten Gesetze über die
Familienbeihilfen für Lohnempfänger‘

Am 8. Dezember 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. Juni 1987 zur Ausführung von Artikel 119bis der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von den vereinigten Kammern am 19. Januar 2017 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH, Luc DETROUX, Wouter PAS und Wanda VOGEL, Staatsräte, Marc RIGAUX, Michel TISON, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, Bernadette VIGNERON und Greet VERBERCKMOES, Greffiers.

Der Bericht wurde von Xavier DELGRANGE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. Januar 2017 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, die Grenzbeträge zu aktualisieren, unter denen die Einrichtungen für Familienbeihilfen darauf verzichten können, die ihnen geschuldeten Beträge durch gerichtliche Schritte nachzufordern, durch Zwangsvollstreckung einzufordern, sowie diese Beträge zurückzufordern, wenn die Rückforderung durch Einbehaltung auf die noch ausstehenden Familienbeihilfen nicht möglich ist. Diese Aktualisierung erfolgt durch Anpassung der nominalen Grenzbeträge (die Artikel 2, 3 und 4 des Entwurfs), die danach an den in Artikel 76bis des ‚Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes‘ vom 19. Dezember 1939 festgelegten Indexierungsmechanismus gebunden werden (Artikel 5 des Entwurfs). Zu diesem Zweck werden verschiedene Änderungen in dem Königlichen Erlass vom 26. Juni 1987 ‚zur Ausführung von Artikel 119bis der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger‘ vorgenommen. Die Gelegenheit wird genutzt, um die Überschrift dieses Königlichen Erlasses anzupassen (Artikel 1 des Entwurfs).

Die entworfenene Regelung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Gebietskörperschaft diese Änderungsbestimmungen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht hat, in Kraft (Artikel 6 des Entwurfs).

2. Für den Entwurf kann eine Rechtsgrundlage in Artikel 119bis des ‚Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes‘ vom 19. Dezember 1939 gefunden werden.

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Aufgrund der Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ und 5 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ (SGRI) ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ab dem 1. Juli 2014 für „die Familienleistungen“ zuständig¹.

¹ Siehe die Erläuterungen zu dem Vorschlag des Sondergesetzes ‚über die Sechste Staatsreform‘:

„De bevoegdheid inzake gezinsbijslagen omvat de volledige bevoegdheid voor zowel de kinderbijslag (...) als de geboortepremies als de adoptiepremies. Ze omvat de gehele kinderbijslagregeling voor werknemers, voor zelfstandigen, voor overheidspersoneel (met inbegrip van het personeel dat afhangt van de federale overheid en de diensten of instellingen die hiervan afhangen), alsook de gewaarborgde kinderbijslagregeling. Het betreft zowel de bevoegdheid voor de gewone kinderbijslag als voor de toeslagen.

De gemeenschappen en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie beschikken ter zake over de volledige wetgevings-, uitvoerings-, en controlebevoegdheid. De gemeenschappen zijn onder meer volledig bevoegd voor het bepalen van het toepassingsgebied, de rechthebbenden die het recht op kinderbijslag openen, de rechtgevende kinderen, de bijslagtrekkenden, het bedrag van de kinderbijslag, het ontstaan en behoud van het recht op kinderbijslag, de betaling van de kinderbijslag en het administratief beheer. Ze kunnen de bestaande regelgeving, elk wat hen betreft, opheffen, aanvullen, wijzigen of vervangen. Die bevoegdheid zal uiteraard met naleving van de hogere normen (met inbegrip van de internationale normen) worden uitgeoefend en onder meer van artikel 23 van de Grondwet (...)“, *Parl. Dok.*, Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 68.

4. Aus Artikel 94 § 1bis SGRI und Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 geht jedoch hervor, dass während einer Übergangsperiode die Gesetzgebungsbefugnis der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschränkt wird, sowohl hinsichtlich der Auszahlung und der Verwaltung der Familienbeihilfen, als auch hinsichtlich der inhaltlichen Regeln.

Damit die Kontinuität der Auszahlungen gewährleistet wird, hat der Sondergesetzgeber eine Übergangsperiode vorgesehen, in der die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (GGK) sich an die heutigen Zahlungseinrichtungen² wenden müssen und danach können, um die Verwaltung und die Auszahlung der Familienbeihilfen gegen Vergütung zu gewährleisten.

Die Übergangsperiode wird in Artikel 94 § 1bis SGRI geregelt. Dieser Artikel bestimmt hauptsächlich, dass während einer beschränkten Periode (wenigstens bis zum 1. Januar 2016 und spätestens bis zum 1. Januar 2020) die mit der Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen betrauten Einrichtungen gegen Vergütung mit ihren Befugnissen betraut bleiben. Artikel 94 § 1bis SGRI behält als solcher keine Zuständigkeit für die Föderalbehörde, um noch Elemente der Familienbeihilfen zu regeln, bestimmt aber, dass solange eine Gemeinschaft während der Übergangsperiode die Verwaltung und die Auszahlung der Familienbeihilfen nicht selbst wahrnimmt³, weder eine Gemeinschaft noch die GGK Änderungen an den wesentlichen Elementen dieser Verwaltung und Auszahlung oder der inhaltlichen Regeln, die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung oder Auszahlung haben, vornehmen kann. Laut Absatz 3 können nur die Gemeinschaften und die GGK das gemeinsam durch ein Zusammenarbeitsabkommen nach Absprache mit den heutigen Zahlungseinrichtungen tun.

Die Gemeinschaften und die GGK können also jetzt nicht einseitig wesentliche Elemente der Verwaltung und Auszahlung regeln oder inhaltliche Bestimmungen annehmen, die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung oder Auszahlung der Familienbeihilfen haben. Solche Änderungen können die Gemeinschaften und die GGK nur gemeinsam vornehmen, indem sie ein Zusammenarbeitsabkommen gemäß den im o.a. Artikel 94 § 1bis SGRI festgelegten Modalitäten schließen.

5. Die durch den Entwurf im Königlichen Erlass vom 26. Juni 1987 vorgenommenen Änderungen können demzufolge in einem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur durchgeführt werden, wenn sie weder wesentliche Elemente der Verwaltung oder Auszahlung noch inhaltliche Bestimmungen betreffen, die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung oder Auszahlung der Familienbeihilfen haben.

² Laut den Erläuterungen zu dem Vorschlag des Sondergesetzes ‚über die Sechste Staatsreform‘ handelt es sich um: „RKW, RSZPPO, de kinderbijslagkassen, de sociale verzekeringskassen, de overheden die de kinderbijslag uitbetalen al dan niet samen met de wedde, enz.“, *Parl. Dok.*, Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 72.

³ Was erst in der zweiten Phase der Übergangsperiode, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 läuft, möglich ist.

Diesbezüglich stellt der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, fest, dass der Verwaltungsausschuss der Föederalagentur für Familienbeihilfen (FAMIFED), in seinem Vorschlag Nr. 251 vom 12. Januar 2016, in dem die entworfenen Änderungen vorgeschlagen werden, der Meinung war, dass der Entwurf keine wesentlichen Elemente im Sinne von Artikel 94 § 1bis Absatz 3 SGRI betreffe. Aufgrund der zu ihrer Verfügung stehenden Auskünfte kann die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nicht zu einer anderen Schlussfolgerung kommen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY